



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / öffentlich	2005/040	05.04.2005

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	19.04.2005				
Gemeinderat					

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Rathaus"
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für das Grundstück, Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstücke 316, 333, 334, 604, 605, 606 und 607 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 2), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Prüfung und Abwägung der Anregungen aus der nach § 13 BauGB durchgeführten Beteiligung der von der Änderungsplanung Betroffenen

Der Anregungen des Graf Droste zu Vischering'sche Generalverwaltung vom 05.01.2005 wird nachgekommen. Die Begründung hierfür ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Satzungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW S. 666 ff.) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 18 „Am Rathaus“ der Gemeinde Ostbevern in der in der Sitzung vorgestellten Form (Anlage 3) als Satzung beschlossen. Der Begründung (Anlage 4) wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die entstehenden Planerkosten werden durch den Antragsteller erstattet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Die vorhandene Baugrenze hat sich an der damaligen Grundstücksgrenze orientiert. In der Zwischenzeit sind die Grundstücke jedoch vergrößert worden.

Die Eigentümer der Grundstücke im Änderungsbereich (Mühlenweg 3 – 5) beabsichtigen Ihre Grundstücke neu zu bebauen bzw. zu erweitern.

Hierzu ist die Erweiterung der Baugrenze im rückwärtigen Grundstücksbereich notwendig. Im Rahmen der Gleichbehandlung kann die Baugrenze analog der südlich angrenzenden Grundstücke bis auf 3 m an die Grundstücksgrenze herangezogen werden.

Die Baugrenzenerweiterung ist städtebaulich vertretbar. Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die von der Änderungsplanung betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Im Rahmen der Anhörung ist die in der Anlage eingegangene Anregung eingegangen Die Abwägung hierzu ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird empfohlen, neben dem Aufstellungsbeschluss gleichzeitig die Abwägung und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
